

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)

vom 15. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. September 2025)

zum Thema:

**Unfertige Überfahrt und Gefahrenstelle – Wendenschloßstraße 330 A, 12557
Berlin (Treptow-Köpenick)**

und **Antwort** vom 1. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23859

vom 15. September 2025

**über Unfertige Überfahrt und Gefahrenstelle - Wendenschloßstraße 330 A, 12557 Berlin
(Treptow-Köpenick)**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Frage 1:

Nach hiesiger Einschätzung liegt die Straßenbaulast vor Ort beim Bezirksamt Treptow-Köpenick (Straßen- und Grünflächenamt). Trifft das zu? Bitte Zuständigkeit (inkl. evtl. Versorger/VLB/BVG-Anteil) bestätigen und Rechtsgrundlage benennen.

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt dazu mit:

„Grundsätzlich ist für öffentliches Straßenland immer das Bezirksamt, hier das Straßen- und Grünflächenamt (SGA), als Straßenbaulastträger gemäß § 7 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) für die Verkehrssicherheit zuständig und verantwortlich. § 12 dieses Gesetzes regelt die Verlegung von Leitungen der öffentlichen Versorgung (Strom, Trinkwasser, Abwasser, Gas...), denen mit diesem Paragraphen eine Sonderregelung zuteil kommt, die es ihnen ermöglicht, den Generalauftrag, die Ver- und Entsorgung der mit den genannten Medien, jederzeit zu ermöglichen.“

Frage 2:

Welcher konkrete Maßnahmeanlass liegt an der Überfahrt/den Gehwegen vor (z. B. Neubau/Erneuerung, Leitungsbau, Schadstellenbeseitigung)? Bitte Baubeginn (Datum) und Aktenzeichen angeben.

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt dazu mit, dass es sich bei der konkreten Maßnahme um die Verlegung einer Stromleitung handele, die mit einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 12 des BerlStrG und einem Bauzeitraum vom 12.02.2024 bis 28.06.2024 nach vorheriger Antragstellung vom Straßen- und Grünflächenamt (SGA) genehmigt worden sei (GZ: Tief II 22-09-2024/00142-1).

Frage 3:

An wen wurden Planung, bzw. Ausführung vergeben (Unternehmen/Versorger/Subunternehmer)? Mit welchem Leistungsumfang – einschließlich Endherstellung der beiden Gehwegränder?

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt dazu mit, dass das SGA mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis die Auflage erteilt hat, den vor Baubeginn vorgefundenen Zustand dauerhaft und endgültig wiederherzustellen. Alternativ besteht die Möglichkeit, den sogenannten Deckenschluss vorerst provisorisch herzustellen – z. B. bei gebunden gepflasterten Gehwegüberfahrten, bei denen die endgültige Wiederherstellung eine lange Aushärtezeit des Betons nach sich ziehen würde, was wiederum eine Befahrbarkeit der Überfahrt über mehrere Wochen ausschließen würde.

Frage 4:

Welche Ausführungs- und Fertigstellungsfristen wurden angesetzt? Welcher ursprüngliche Endtermin wurde genannt? Bitte geplante vs. tatsächliche Meilensteine tabellarisch (Datum, Schrift, verantwortliche Stelle) darstellen.

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt dazu mit, dass der Bauzeitraum vom 12.02.2024 bis 28.06.2024 festgesetzt worden sei.

Frage 5:

Warum ist die Maßnahme seit mindestens drei Monaten nicht fertiggestellt?

Frage 6:

Welche Ursachen (Genehmigungen, Material/Personal, Nachträge, Koordination) liegen vor?

Antwort zu 5 und 6:

Dazu liegen dem zuständigen Bezirksamt keine Informationen vor.

Frage 7:

Wann wurden Fristverlängerungen beantragt/gewährt (Datum, Begründung)?

Antwort zu 7:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt dazu mit, dass nach Aktenlage keine Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis beantragt wurde. Dies ist auch nicht erforderlich, da die Sondernutzung, also die reine Kabelverlegung, abgeschlossen ist. Es fehlt lediglich der vorgeschriebene Deckenschluss.

Frage 8:

Trifft es zu, dass vor Ort offene Erd-/Schotterflächen bestehen, die bei Regen weich/rutschig werden und Sturz- sowie Hängegefahr für Rollatoren, Kinderwagen, Fahrräder und Personen mit „Stöckelschuhen“ verursachen? Welche Sicherungsmaßnahmen hat das Bezirksamt seit Beginn angeordnet (z. B. provisorische Befestigung/Asphalt, Rutschhemmung, Anrampungen, Absperrung)? Bitte jeweils mit Datum, Anordnungsbehörde und Aktenzeichen angeben.

Antwort zu 8:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt dazu mit:

„Die provisorische Schotterbefestigung ist intakt, verkehrssicher und versickerungsfähig. Dies ergab eine Sonderbegehung vom 17.09.2025. Weitere Begehungen im Zuge des vorgeschriebenen turnusmäßigen Straßenbegangs nach § 7 BerlStrG finden 14-tägig statt, wobei ebenfalls keine Beanstandungen gegen die Verkehrssicherheit festgestellt wurden. Sicherungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.“

Frage 9:

Welche verkehrsrechtliche Anordnung inkl. Verkehrszeichenplan gilt/galt (Zeitraum, Anordnungsbehörde – i. d. R. Bezirksamt –, Aktenzeichen)? Wurde sie eingehalten? Welche Mängel wurden dokumentiert?

Antwort zu 9:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt dazu mit:

„Die verkehrsrechtliche Anordnung wurde durch die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde für den Zeitraum 22.04.2024 bis 31.08.2024 erteilt (VRAO 09-AB24-0335). Es wurden keine Mängel an der Einhaltung der angeordneten Verkehrszeichen dokumentiert.“

Frage 10:

Wann fanden seit Baubeginn Vor-Ort-Kontrollen durch das Bezirksamt statt (Datum/Uhrzeit, Ergebnis, angeordnete Maßnahmen, Fristen)? Bitte tabellarisch angeben.

Antwort zu 10:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt dazu mit, dass gemäß den Ausführungsvorschriften zu § 7 des BerlStrG - Überwachung des baulichen Zustandes der öffentlichen Straßen Berlins - (AV Straßenüberwachung) die darin geforderten Begehungen der gesamten Wendenschloßstraße zwei Mal im Monat erfolgen. Das in Rede stehende Provisorium liegt innerhalb der Strecke sämtlicher unten aufgeführter Begehungen. Es liegen keine Mängelmeldungen aus den Straßenbegehungen vor.

Nachfolgend werden die Daten der Begehungen aufgeführt. Die Uhrzeiten sind nicht erfasst worden, die Begehungen finden aber zu geschäftsüblichen Tageszeiten statt:

12.02.24

26.02.24

11.03.24

15.03.24

10.04.24

24.04.24

13.05.24

29.05.24

07.06.24 (zweite Begehung Juni 2024 entfiel wegen krankheitsbedingten Personalausfalls)

03.07.24

17.07.24

14.08.24

28.08.24

11.09.24

26.09.24

09.10.24

23.10.24

07.11.24

20.11.24

11.12.24
27.12.24
08.01.25
24.01.25
12.02.25 (zweite Begehung Februar 2025 entfiel wegen krankheitsbedingten Personalausfalls)
11.03.25
26.03.25
03.04.25
28.04.25
13.05.25
28.05.25
04.06.25
24.06.25
07.07.25
15.07.25
08.08.25 (zweite Begehung August 2025 entfiel wegen krankheitsbedingtem Personalausfalls)
17.09.25 (Sonderbegehung nur dieser speziellen Gehwegüberfahrt durch Bezirksingenieurin)

Frage 11:

Welche sofortigen Maßnahmen ordnet das Bezirksamt an, um Rutsch-/Hängegefahr zu beseitigen (z. B. provisorische Endbefestigung), und bis wann werden diese umgesetzt (konkretes Datum)?

Antwort zu 11:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt dazu mit:

„Das Provisorium ist verkehrssicher, Sicherungsmaßnahmen sind nicht angezeigt, siehe Antworten zu Frage 8 und Frage 10.“

Frage 12:

Trifft es zu, dass im Gebüsch Pflastersteine und Absperrgitter liegen und Gehwegplatten am Rand gestapelt sind? Wer ist für deren Beseitigung verantwortlich und bis wann erfolgt der Abtransport, bzw. die Reinigung?

Antwort zu 12:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt dazu mit:

„Ja, das trifft zu. Die ausführende Firma wurde kürzlich aufgefordert, gemäß den Auflagen und Bedingungen aus der Sondernutzungserlaubnis heraus, den Gehweg zeitnah mit den seitlich gelagerten Baumaterialien wiederherzustellen und die Absperrungen anschließend zu beseitigen. Ein Ausführungszeitraum wurde dem SGA noch nicht genannt.“

Frage 13:

Bis zu welchem konkreten Datum stellt das Bezirksamt die vollständige, regelkonforme und mängelfreie Endherstellung der Überfahrt inkl. beider Gehwegränder sicher (ggf. durch seine Auftragnehmer)?

Antwort zu 13:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt dazu mit:

„Das Bezirksamt stellt nicht die Oberflächen nach Aufgrabungen anhand § 12 BerlStrG wieder her. Gesetzlich ist es so geregelt, dass dies durch die jeweiligen Verursacher veranlasst wird. Das SGA achtet lediglich darauf, dass die Arbeiten durch ein Fachunternehmen durchgeführt werden und achtet besonders auf die fachgerechte Wiederherstellung. Nach Abnahme der wiederhergestellten Fläche geht die Verkehrssicherungspflicht wieder an das SGA zurück. Siehe auch Antwort zu Frage 12.“

Frage 14:

Welche Kosten entstehen durch Zwischenzustand, Sicherung und Nacharbeiten; wer trägt sie (inkl. ggf. Ersatzvornahmen)? Gibt es Regress-/Schadensersatzansprüche gegen Auftragnehmer/Verursacher?

Antwort zu 14:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt dazu mit:

„Es liegt derzeit keine Gefahrensituation vor, die ein unverzügliches Eingreifen des SGA erfordert (Ersatzvornahme). Nur in diesem Fall entstünden dem SGA Kosten, die jedoch dem Leitungsunternehmen weiterberechnet würden. Alle anderen eventuell entstandenen Kosten trägt das Leitungsunternehmen im Vertragsverhältnis mit dem von ihm beauftragten Kabel- bzw. Erdbauunternehmen.“

Frage 15:

Welche vertraglichen/ordnungsrechtlichen Instrumente (Vertragsstrafen, Zwangs-/Bußgelder) wurden wegen Frist- oder Sicherungsmängeln geprüft oder verhängt? Bitte Datum, Betrag, Begründung und Stand angeben.

Antwort zu 15:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt dazu mit:

„Keine. Siehe auch Antwort zu Frage 14.“

Frage 16:

Welche Meldungen zur Gefahrenstelle gingen über die Ordnungsamt-App ein (Eingangsdatum, interne Weiterleitung, Reaktions-/Abschlussfristen, Rückmeldungen)? Wie wird die Priorität „akute Sturzgefahr“ behandelt?

Antwort zu 16:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt dazu mit, das insgesamt vier Meldungen zur Örtlichkeit vorliegen, die das SGA über das Meldeportal „Ordnungsamt-Online“ erreichten. Die mit den Meldungen übermittelten Fotos zeigen das Provisorium augenscheinlich im trockenen Zustand sowie Pflastersteine und Baustellenabsperungen.

Die Meldungen wurden allesamt am 15.09.2025 an den zuständigen Unterhaltungsbereich der Straßenaufsicht, Straßenunterhaltung des Fachbereichs Tief des SGA zur Überprüfung weitergeleitet. Die beschwerdeführende Person erhielt stets eine Rückmeldung zu dieser Weiterleitung über das System.

Der Ausdruck „akute Sturzgefahr“ wurde in den einzelnen Meldungen nicht verwendet. Ungeachtet dessen liegt oder lag Gefahr in Verzug, welche ein unverzügliches Handeln erforderlich gemacht hätte, um die Verkehrssicherheit aufrechtzuerhalten, nicht vor.

Nachfolgend die Meldungen:

81795728/2025 (ecmxhd)

Kategorie: Straßenaufsicht / Straßen- und Gehwegschäden

Betreff: Baustellen - Sonstiges

Adresse: 12557, Wendenschloßstraße 324A

Eingang der Meldung: 13.09.2025

Sachverhalt: Gehweg rechts nicht wieder hergestellt

81795451/2025 (ro3fup)

Kategorie: Straßenaufsicht / Straßen- und Gehwegschäden

Betreff: Baustellen - Sonstiges

Adresse: 12557, Wendenschloßstraße 324A

Eingang der Meldung: 13.09.2025

Sachverhalt: Gehweg nicht wieder hergestellt

81793756/2025 (7c3yox)

Kategorie: Abfall (illegale Beseitigung) / Bauabfälle

Betreff: Abfall - Bauabfälle, Bauschutt

Adresse: 12557, Wendenschloßstraße 330

Eingang der Meldung: 12.09.2025

Sachverhalt: Baustellenrest

81792977/2025 (wb3egx)

Kategorie: Straßenaufsicht / Straßen- und Gehwegschäden

Betreff: Baustellen - Sonstiges

Adresse: 12557, Wendenschloßstraße 330

Anmerkung zum Ort:

Eingang der Meldung: 12.09.2025

Sachverhalt: Nicht fertiggestellte Pflasterarbeiten.

Frage 17:

Welche standardisierten Verfahren (Fristenmanagement, Eskalationsstufen, Koordination mit Versorgern, regelmäßige Nachschau) bestehen bzw. werden eingeführt, um lang andauernde Zwischenzustände bei Gehwegen/Überfahrten zu vermeiden?

Antwort zu 17:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt dazu mit:

„Grundsätzlich steht dem SGA zu wenig Personal zur Verfügung, um eine lückenlose Kontrolle der Umsetzung aller erteilten Sondernutzungserlaubnisse an Dritte im öffentlichen Straßenland zu gewährleisten. Kommt das SGA zu der Erkenntnis, dass grob fahrlässiges Verhalten, Sachbeschädigung, eine unfachgemäße endgültige Wiederherstellung, unerlaubte Eingriffe, Entwendung von Eigentum usw. zutreffen, bietet das BerlStrG dem SGA Möglichkeiten der Ahndung dieser Vorgänge, ggf. unter Einbeziehung des Ordnungsamtes oder der Polizei.“

Frage 18:

Unterlagenübermittlung - Bitte übersenden: verkehrsrechtliche Anordnung inkl. VZ-Plan, Bau-/Zeitplan, Auftrags-/Vergabeunterlagen (soweit zulässig), Kontroll-/Mängelprotokolle, Korrespondenz zu Fristverlängerungen, Abnahmeprotokoll (nach Fertigstellung).

Antwort zu 18:

Der Senat geht davon aus, dass mit der Frage eine Akteneinsicht begehrt wird. Insofern wird darauf hingewiesen, dass hierfür von den gesetzlich geregelten Akteneinsichtsrechten Gebrauch zu machen wäre. Abgeordneten steht insbesondere das Akteneinsichtsrecht nach Art. 45 Absatz 2 der Verfassung von Berlin (VvB) zu.

Berlin, den 01.10.2025

In Vertretung

Arne Herz

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt